



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



14.422

Parlamentarische Initiative

Aeschi Thomas.

Einführung des Verordnungsvetos

Initiative parlementaire

Aeschi Thomas.

Approbation par le Parlement des ordonnances du Conseil fédéral

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 27.04.16 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.09.18 (FRIST - DÉLAI)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

Antrag der Mehrheit

Eintreten

Antrag der Minderheit I

(Barrike, Glättli, Marti Samira, Piller Carrard, Wermuth)

Nichteintreten

Antrag des Bundesrates

Nichteintreten

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité I

(Barrike, Glättli, Marti Samira, Piller Carrard, Wermuth)

Ne pas entrer en matière

Proposition du Conseil fédéral

Ne pas entrer en matière

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Hier geht es heute um die Einführung eines Verordnungsvetos, um das Geschäft 14.422. Die parlamentarische Initiative ist schon 2014 eingereicht worden. Die SPK des Nationalrates hat im Jahr 2016 die Ausarbeitung einer Vorlage in Auftrag gegeben. Am 24./25. Mai 2018 hat sie die Beratung des Entwurfes vorgenommen, mit 19 zu 5 Stimmen für Eintreten und am Schluss in der Gesamtabstimmung mit 19 zu 5 Stimmen für Annahme der Vorlage gestimmt.

Was ist der Inhalt dieser Vorlage? Die SPK-NR hat einen Entwurf ausgearbeitet. Um das Veto gegen eine Verordnung zu ergreifen, muss mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Rates innerhalb von 15 Tagen nach der Publikation der Verordnung im Bundesblatt einen begründeten Antrag stellen. Sodann muss die zuständige Kommission den Antrag innerhalb von 60 Tagen behandeln. Lehnt die Kommission den Antrag ab, so ist er erledigt. Stimmt die Kommission dem Vetoantrag zu, so behandelt der Rat den Antrag in der Regel in der folgenden ordentlichen Session. Stimmt der Rat dem Antrag zu, so geht dieser Beschluss an den anderen Rat. Dieser behandelt den Beschluss des Erstrates in der Regel in der gleichen Session.

Das Hauptargument für die Einführung eines Verordnungsvetos ist, dass vielfach der Eindruck entsteht, der Bundesrat würde bei der Umsetzung auf Verordnungsebene nicht immer den Willen des Gesetzgebers beach-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



ten. So ignorierte der Bundesrat beispielsweise bei der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative die Vorgabe, dass bei der Stellenmeldepflicht auf die Wirtschaftsregionen zu achten sei. Diese Forderung wurde von der Kommission in der Konsultation nochmals eingebracht, vom Bundesrat aber trotzdem nicht übernommen.

Um die bundesrätliche Verordnunggebung auf die ursprüngliche Meinung des Gesetzgebers zurückbinden zu können, braucht es nach Ansicht der Kommissionsmehrheit ein neues parlamentarisches Instrument. Eine Minderheit bestreitet diese Notwendigkeit und beruft sich darauf, dass der Gesetzgeber in der Legiferierung präzise und sorgfältig sein müsse; damit könne sichergestellt werden, dass die Verordnung den Forderungen des Gesetzgebers nicht widerspreche.

Widerstand gegen das Projekt erwächst vonseiten des Bundesrates und der Kantonsregierungen. Die Exekutivvertreter sehen im Verordnungsveto ein parlamentarisches Verhinderungsinstrument. Die Angst vor einer zukünftigen Obstruktionspolitik ist aus Sicht der Kommissionsmehrheit allerdings unbegründet. Das Vetorecht ist von Ihrer Kommission so konzipiert worden, dass es in der Realität nicht sehr oft zum Einsatz kommen dürfte; dies vor allem deswegen, weil zwei hohe Hürden eingebaut worden sind, nämlich erstens das kleine Zeitfenster und zweitens das Erfordernis, dass die zuständige Kommission einen Entscheid treffen muss. Zudem zeigt sich im Kanton Solothurn, wo man ein solches Vetorecht kennt, dass in der Praxis selten davon Gebrauch gemacht wird. Vielmehr steht die präventive Wirkung dieses Instrumentes im Vordergrund. Der Bundesrat wird es sich in Zukunft zweimal überlegen müssen, ob er sich beim Verordnungserlass explizit über die gesetzlichen Vorgaben hinwegsetzen will.

Zu vielen Diskussionen führte die Frage der Verfassungsmässigkeit. Die grosse Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass diese gegeben ist, denn die Verordnungen des Bundesrates und seiner Departemente enthalten gesetzvertretende Bestimmungen. Gemäss Artikel 182 Absatz 1 der Bundesverfassung erlässt der Bundesrat Verordnungen, soweit ihn Verfassung und Gesetz dazu ermächtigen. Die Tatsache, dass in einer Verordnung neben gesetzvertretenden Bestimmungen auch reine Vollzugsbestimmungen enthalten sein können, kann keinen Grund darstellen, die Verfassungsmässigkeit eines Vetos gegen die gesamte Verordnung anzuzweifeln.

Es gibt jedoch, das geben wir zu, Fälle, in welchen ein Veto gegen eine Verordnung verfassungsrechtlich problematisch sein könnte. Diese Fälle haben wir in Artikel 22a Absatz 3 des Parlamentsgesetzes aufgelistet. Sie sind von diesem Vetorecht ausgenommen. Daher ist die Kommission überzeugt, dass wir hier eine Vorlage präsentieren können, die durchaus ein wertvolles Instrument ist.

Die Kommission stimmte dem Eintreten überzeugt zu. Der Entscheid fiel mit 19 zu 5 Stimmen.

Addor Jean-Luc (V, VS), pour la commission: L'objet qui nous est soumis ce matin est un peu un serpent de mer: l'initiative parlementaire que la commission vous propose aujourd'hui de concrétiser, ce n'est pas, loin s'en faut, la première démarche qui met le doigt sur ce qui constitue sans doute un des problèmes institutionnels les plus préoccupants, surtout pour le Parlement, sous l'angle de la séparation des pouvoirs, à savoir le poids grandissant de l'exécutif et, plus encore, de l'administration. Il aura fallu plus de quinze ans – dix-sept ans même, puisque cela dure depuis 2002 –, pour passer du simple débat sur différentes interventions parlementaires à l'examen d'un projet de loi. Il aura aussi fallu deux législatures pour concrétiser, dans un projet d'acte, l'initiative parlementaire qui est à l'origine de la démarche d'aujourd'hui.

AB 2019 N 1158 / BO 2019 N 1158

Cela s'explique peut-être par le fait que la problématique dont nous traitons maintenant est bien réelle. Il s'agit en somme, pour le Parlement, de mettre en place une procédure dont l'objectif – répété à maintes reprises tout au long des débats en commission ou au plenum – n'est pas de se donner la possibilité d'empiéter sur une compétence qui doit rester celle de l'exécutif, à savoir celle de concrétiser, dans des ordonnances, les lois qu'il a votées. L'objectif n'est pas non plus d'allonger des procédures dont la longueur fait d'ailleurs l'objet de nos plaintes. Non, l'objectif, dans l'intérêt des citoyens auxquels les lois donnent des droits ou imposent des obligations, c'est que chacun reste à sa place: il est en effet inacceptable que, par simple voie d'ordonnance, l'exécutif restreigne des droits prévus par la loi ou impose des obligations qui n'ont pas été voulues par le législateur que nous sommes, ou encore qu'il ne tienne pas compte de remarques importantes issues de la procédure de consultation.

S'agissant des craintes de la minorité de la commission liées à une espèce de politique d'obstruction qui serait autorisée par ce mécanisme, vous savez que le texte proposé prévoit des délais qui sont extrêmement brefs, surtout compte tenu d'un processus législatif ordinaire.

Le principe de ce qu'il faut appeler une forme de rééquilibrage des pouvoirs, le Conseil national l'a admis en



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



avril 2016, à une majorité de 120 voix contre 65 et 5 abstentions. Après l'avoir d'abord refusé, la commission du Conseil des Etats s'est ralliée à notre position.

En mai 2018, notre commission a adopté un avant-projet qui a recueilli un écho très favorable, dans la consultation, de la part de presque tous les partis politiques – à l'exception du Parti socialiste –, alors que, de leur côté, les gouvernements cantonaux – mais ce sont des exécutifs – l'ont rejeté.

En février 2019, par 18 voix contre 5, contre l'avis du Conseil fédéral, qui s'inquiète d'une violation du principe de la séparation des pouvoirs, notre commission a adopté au vote sur l'ensemble le projet qui vous est soumis. Au passage, elle a complété la liste des exceptions, c'est-à-dire des cas dans lesquels des ordonnances ne seront pas soumises au droit de veto. Ce faisant, la commission, ou sa majorité, pense avoir réussi à élaborer un texte équilibré et mesuré, un outil qui permette au Parlement de freiner plus efficacement qu'aujourd'hui, avec par exemple un simple droit de consultation préalable, certaines "ardeurs" de l'exécutif. Elle espère que le dispositif retenu aura un effet préventif. Ainsi, l'idée est que le droit de veto ne soit utilisé qu'exceptionnellement, lorsque l'exécutif a vraiment méconnu la volonté du législateur ou est allé au-delà de cette volonté. Le système proposé n'a rien de révolutionnaire puisqu'il existe en tout cas dans un canton déjà, celui de Soleure.

Voilà, dans les grandes lignes, pourquoi la commission vous propose, par 19 voix contre 5, d'entrer en matière sur ce projet.

Barrile Angelo (S, ZH): Ich stelle Ihnen den Antrag, auf diese Vorlage nicht einzutreten.

Unsere Demokratie, auf die wir so stolz sind, funktioniert nach klaren Spielregeln, die garantieren, dass unser Land politisch zum Wohl der Bevölkerung funktioniert. Ein Grundpfeiler dieser demokratischen Regeln ist die Gewaltenteilung. Das Parlament als erste Staatsgewalt legiferiert, erarbeitet Gesetze als Grundlage für die Arbeit des Bundesrates und für die Gesetzgebung auf kantonaler und kommunaler Ebene. Der Bundesrat, die Exekutive, also die zweite Staatsgewalt, ist für die Ausarbeitung von Verordnungen zuständig. Diese Arbeit, die Ausarbeitung von Verordnungen, ist eine technische und keine politische Angelegenheit. Genau deshalb haben wir die Gewaltenteilung. Es ist nicht die ursprüngliche Idee, dass das Parlament die technische Arbeit übernimmt. Mit einem Verordnungsveto ritzen oder – das behauptet ich – verletzen wir sogar die Gewaltenteilung.

Wenn wir auf die Vernehmlassung schauen, sehen wir, dass die SP als einzige Partei gegen diese Vorlage war. Neben dem Bundesrat, der sich auch dagegen ausspricht, haben sich sämtliche Kantone, die sich geäusserst haben, gegen diese Vorlage ausgesprochen, inklusive die gesamte Konferenz der Kantonsregierungen. Die Kantone befürchten zu Recht eine Verzögerung bei der Inkraftsetzung zeitkritischer Verordnungen auf Bundesebene. Sie würde bei der kantonalen Umsetzung einen zusätzlichen Zeitdruck auslösen.

Das Verordnungsveto ist meiner Meinung nach zudem verfassungswidrig, denn nach Artikel 182 Absatz 2 der Bundesverfassung liegt die Kompetenz zum Erlass von Vollzugsverordnungen uneingeschränkt beim Bundesrat. Also müssen wir konsequenterweise zuerst die Verfassung ändern, um ein Verordnungsveto einführen zu können. Zudem haben wir als Parlament bereits genügend Instrumente, wenn wir der Meinung sind, dass eine Verordnung aus unserer Sicht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, beispielsweise das Konsultationsrecht; oder wir haben die Möglichkeit einer Kommissionsmotion, um dem Bundesrat einen klaren Auftrag zu erteilen, was genau in der Verordnung angepasst werden müsste.

Spannend bei den Vernehmlassungsantworten finde ich es jedoch zu betrachten, wer sich für das Verordnungsveto ausgesprochen hat. Das sind grosse Dachverbände aus der Wirtschaft und einflussreiche Lobbys, beispielsweise aus dem Gesundheitsbereich. Da stellt sich mir die Frage: Wieso sind genau diese Lobbys, die bereits im Parlament sehr gut vertreten, einflussreich und vernetzt sind, für ein Verordnungsveto? Es drängt sich mir der Gedanke auf, dass sie durch das vorgeschlagene Veto ihre schon ausgeprägte Mitsprache im Parlament auch auf die Ausarbeitung von Verordnungen ausdehnen möchten. Sie betonen den präventiven Charakter. Sie meinen, dass der Bundesrat, wenn das Verordnungsveto möglich wäre, schon schauen werde, dass die Verordnung so aussieht, dass es ihnen passt. Das beunruhigt mich, denn die Lobbys dürfen und sollen uns Parlamentarier und Parlamentarierinnen zwar bei der Legiferierung beraten, begleiten und beeinflussen, das soll dann aber auch reichen.

Mit dieser Vorlage und dem geforderten Verordnungsveto laufen wir Gefahr, dass die Gewaltenteilung geritzt wird, dass zeitkritische Verordnungen verzögert und die pünktliche Umsetzung und Einführung in den Kantonen verunmöglich wird. Wir laufen zudem Gefahr, dass der Bundesrat bei der technischen Umsetzung von Gesetzen durch eine Minderheit des Parlamentes und durch einflussreiche Lobbys zu stark behindert und unter Druck gesetzt wird.

Im Interesse unserer demokratischen Spielregeln und der Gewaltenteilung, die auch von der Verfassung garantiert wird, können wir, können Sie nicht auf dieses Geschäft eintreten.





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



Masshardt Nadine (S, BE): Die SP-Fraktion hat die parlamentarische Initiative Aeschi Thomas von Beginn an abgelehnt. Wir sind auch heute für Nichteintreten und unterstützen somit den Antrag der Minderheit I (Barile). Wir tun dies aus folgenden Gründen:

1. Wir sehen keinen Handlungsbedarf. Wir haben heute bereits genügend Möglichkeiten, um Einfluss auf Verordnungen zu nehmen. Wir haben die Vernehmlassungen, die Konsultationsmöglichkeit in den Kommissionen, und wir können via Motionen auf Verordnungen einwirken. Zudem können wir den Genehmigungsvorbehalt für einzelne Artikel ins Gesetz schreiben. Dazu kommt die gerichtliche Überprüfung des Verordnungsrechts.
2. Die Einführung des Verordnungsvetos ritzt die Gewaltenteilung. Das Parlament schreibt die Gesetze, der Bundesrat erlässt die Verordnungen. Diese Aufgabenteilung soll so bleiben. Das Verordnungsveto hingegen verwischt die Verantwortung von Parlament und Regierung und ist verfassungswidrig.
3. Das Verordnungsveto hätte ein erhebliches Verzögerungs- und Blockadepotenzial. Vor allem deshalb – wir haben es schon gehört – haben sich auch die Kantone einstimmig gegen das Verordnungsveto ausgesprochen: Das Veto führt zu Verzögerungen und einem deutlichen Mehraufwand für alle Beteiligten und könnte Rechtsunsicherheiten mit sich bringen.
4. Es ist ein Widerspruch, dass man sich über die Arbeitslast des Parlamentes sowie über zu viel Bürokratie nervt, aber gleichzeitig dem Parlament neu zusätzlich noch die generelle Beurteilung von Verordnungen übertragen will. 2009 bis 2016 gab es pro Jahr durchschnittlich 355 Bundesrats- und

AB 2019 N 1159 / BO 2019 N 1159

Departementsverordnungen. Es ist fraglich, ob die Meinungsbildung dazu im Parlament innert der kurzen Frist überhaupt möglich ist und ob es nicht vielmehr zu einer unnötigen und unerwünschten Verstärkung der Lobbys kommen würde.

5. Es ist außerdem ehrlich gesagt schon erstaunlich, wer für die Einführung des Verordnungsvetos lobbyiert. Es sind vorab Interessenverbände, die sich anscheinend eine zusätzliche Einflussnahme über das Vetorecht erhoffen. So erhielten wir etwa ein Schreiben des Schweizerischen Baumeisterverbandes oder zu einem früheren Zeitpunkt auch eines vom Gewerbeverband.

Aus all den erwähnten Gründen bitten wir Sie, nicht auf diese Vorlage einzutreten.

Rochat Fernandez Nicolas (S, VD): Le groupe socialiste n'entrera pas en matière sur le projet de la commission relatif à l'initiative parlementaire Aeschi Thomas.

En substance, cette initiative vise à introduire un droit de veto sur les ordonnances du Conseil fédéral. Elle fait suite, par ailleurs, à d'autres initiatives connexes, ayant toutes échoué, qui prévoient l'approbation des ordonnances du Conseil fédéral par l'Assemblée fédérale.

La proposition paraît séduisante prima facie, dans la mesure où un tel mécanisme, qui existe apparemment dans le canton de Soleure, aurait principalement un effet préventif sur l'exécutif. Toutefois, l'introduction d'un droit de veto crée clairement un mélange des tâches incombant respectivement au Parlement et au Conseil fédéral et, par la force des choses, porte atteinte à la séparation des pouvoirs.

Deuxièmement, le veto ralentit clairement le processus de mise en vigueur de la législation d'exécution, puisque le projet prévoit un délai de 60 jours pour qu'une commission statue sur une proposition de veto et que, en cas d'entrée en matière, les conseils statuent lors de la session suivante. En d'autres termes, on retarderait de six mois l'entrée en vigueur de législations d'exécution, ce qui est problématique pour les acteurs concernés, notamment les cantons.

Troisième argument: il ne faudra pas sous-estimer le risque que le Parlement légifère de façon moins précise en comptant sur le fait que, ultérieurement, une norme détaillée pourrait être évitée au moyen d'un veto. Ce risque de disposer de règles peu précises dans la loi aurait des conséquences sur le droit de référendum populaire.

Je parlais du délai à l'instant. Le groupe socialiste est d'avis qu'un tel droit de veto créerait un blocage du système législatif et, par ailleurs, le paradoxe suivant: le Parlement, après avoir édicté une loi que le peuple a acceptée, pourrait indirectement ou directement en bloquer l'exécution.

Enfin, il ne faut pas sous-estimer l'influence des lobbys et des groupes d'intérêt incitant systématiquement certains parlementaires à proposer d'opposer le veto à une ordonnance. Cela accroîtrait l'influence déjà très importante des lobbys.

Etant donné ce qui précède, le groupe socialiste n'entrera pas en matière sur ce projet.

Streiff-Feller Marianne (C, BE): Ich spreche für die Mehrheit der Fraktion, die das Verordnungsveto aus folgenden Gründen ablehnt:



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



1. Mit der Motion und der parlamentarischen Initiative haben wir Instrumente, mit denen wir auf die Rechtslage einwirken können. Zuständige Kommissionen können auch verlangen, dass ihnen der Verordnungsentwurf zur Konsultation unterbreitet wird.
2. Das angestrebte Verfahren führt zu erheblichen Verzögerungen von bis zu einem halben Jahr. In der Zwischenzeit entstehen juristische Unsicherheiten. Diese Verzögerungen sind der wichtigste Grund, warum sich die Kantone in der Vernehmlassung einstimmig gegen das Verordnungsveto ausgesprochen haben.
3. Das Veto ist als Verfahren ungeeignet, da bei einem Veto der Grund unklar bleibt. Ging die Verordnung den Parlamentariern z. B. zu weit oder zu wenig weit? Wurde das Veto aus einem politischen oder aus einem rechtlichen Grund oder allenfalls aus einer Kombination der genannten Gründe ausgesprochen? Mit dem Veto wird den Verfassern kein eindeutiger Auftrag gegeben. Änderungsanträge zur Verordnung sind nicht möglich – nur Zustimmung oder Ablehnung.
4. Das Veto kann zum Taktieren missbraucht werden. Wenn die Mehrheit bei einem Beschluss sehr knapp war, hat man schnell die Unterschriften von einem Drittel der Ratsmitglieder beisammen. Der ganze Umsetzungsprozess kann so auf einfache Weise erheblich verzögert werden. Die Befürworter gehen davon aus, dass das Veto nur ausnahmsweise in Anspruch genommen wird. Das ist jedoch meines Erachtens blauäugig.
Aus den dargelegten Gründen bitte ich Sie im Namen der Mehrheit der Fraktion, auf die Vorlage nicht einzutreten und auch keinen Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Pfister Gerhard (C, ZG): Ich habe mir überlegt, wie ich Ihnen in zweieinhalb Minuten erklären soll, warum man auf diese Vorlage eintreten sollte. Ich nahm an, dass zu dieser frühen Stunde wenige Kolleginnen und Kollegen da sein, aber eventuell ein paar Zuschauer auf der Tribüne sein würden, die mir vielleicht eher etwas zuhören würden als meine Kolleginnen und Kollegen. Und dann ist mir wieder einmal aufgefallen, wie außerordentlich intelligent die Architektur dieses Saales ist.

Zuoberst in diesem Saal sitzen nämlich Sie, geschätzte Gäste, auf den Tribünen, denn Sie sind der Souverän, das Volk. Unterhalb von Ihnen sitzen wir – der Nationalrat – als Ihre Repräsentanten, als Volksvertreter, die Ihren Willen auszuführen haben. Und weil wir die Repräsentanten von Ihnen, dem Souverän, sind, sitzt hinter mir die Präsidentin in diesem Saal am höchsten, weil sie Ihre Repräsentantin ist. Zu meiner Linken, etwas unterhalb von mir und unterhalb der meisten hier im Saal, sitzt der Bundesrat oder heute eben der Bundeskanzler, die Regierung, die Exekutive. Regieren wollen sie; Exekutive sein, ausführen, müssten sie. Dazu komme ich später.

Der Bundesrat sitzt hier nicht zuoberst, weil Sie, liebe Gäste, uns, dem Parlament, sagen, was wir zu tun haben, und wir dann Gesetze in Ihrem Namen machen, die die Exekutive, z. B. der Herr Bundeskanzler, ausführen muss. Deshalb sitzt die Regierung in diesem Saal zuunterst.

Dann haben Sie noch links von mir, dort zwischen den Säulen, am Rand, die Vertreter der Verwaltung. Die sitzen ganz am Rand, weil sie hier eigentlich nichts zu suchen haben, denn sie müssen erst dann tätig werden, wenn das Gesetz erlassen ist und die Regierung das Gesetz ausführen und eine Verordnung machen muss, die besagt, wie das Gesetz gemeint ist.

Sie sehen, architektonisch stimmt alles: der Souverän zuoberst, die Legislative unter dem Souverän, aber die Exekutive unter der Legislative und die Verwaltung am Rande. So will es die Verfassung. So drückt es dieser Saal auch in seiner Sitzordnung aus.

Das Problem, das wir jetzt haben: Es gibt Situationen, wo die Verwaltung und die Exekutive eine Verordnung machen, die nicht dem entspricht, was Sie, der Souverän, und wir hier drin wollen; Situationen, wo sich die Exekutive also quasi auf unsere Plätze oder sogar auf die Plätze, die für Sie bestimmt sind, setzt. Dafür, zu erklären, warum das so ist, reicht meine Zeit nicht. Aber es hat wohl mit Selbstbewusstsein zu tun.

Die knappe Redezeit hat hoffentlich gereicht, um Ihnen zu zeigen, warum wir, das Parlament, in Vertretung von Ihnen, dem Souverän, sicherstellen wollen, dass die Exekutive und die Verwaltung das tun, was Sie wollen. Deshalb wäre es gut, ein Verordnungsveto zu haben und auf die Vorlage einzutreten; dies, damit die durchdachte hierarchische Ordnung in diesem Saal wieder instand gesetzt ist und alle das tun, was der Souverän – Sie, geschätzte Gäste – von uns verlangt. (*Beifall auf der Tribüne*)

Keller Peter (V, NW): Zu Recht hat der Souverän applaudiert. Sie haben unser politisches System anhand dieser Architektur wunderbar anschaulich erklärt. Können Sie uns noch sagen, wo die Judikative ist und ob es Zufall ist, dass sie hier in diesem Saal nicht anwesend ist?

AB 2019 N 1160 / BO 2019 N 1160



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



Pfister Gerhard (C, ZG): Die Judikative ist hier ganz bewusst nicht im Saal, weil die wirklich unabhängig ist – von Ihnen, von uns und auch vom Souverän.

Glättli Balthasar (G, ZH): Die guten Bilder haben es so in sich: Sie überzeugen auf den ersten Blick, aber wenn man genauer hinsieht, dann stimmen sie nicht immer ganz. Das wäre jetzt meine Antwort an Kollege Pfister. Das sage ich als jemand, der auf einem Sitz sitzt, von welchem aus man immer zum Bundesrat hinaufschauen muss. Wenn wir es räumlich betrachten, befindet sich etwa die Hälfte von uns auf Kopfniveau unter dem Bundesrat, selbst im Fall der Kopfhöhe des Bundeskanzlers. Das zeigt auch: Wir können eine solche komplizierte Situation oder Fragestellung, wie wir sie hier haben, nicht über ein einfaches Bild regeln, sondern wir müssen uns überlegen, worum es wirklich geht.

Haben wir ein Problem? Ich glaube, das ist die erste Auseinandersetzung, die wir führen müssen. Man sollte nicht ein Gesetz ändern, wenn man kein Problem hat. Ich bin der Meinung, dass wir kein Problem haben. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung: Doch, es gibt Beispiele, da haben wir ein Problem. Gut, nehmen wir an, die Mehrheit hat Recht.

Dann ist die zweite Frage: Brauchen wir ein neues parlamentarisches Mittel, um dieses Problem zu lösen? Ich meine: Nein. Wir haben die Möglichkeit, Konsultationen zu machen. Dann sagt die Mehrheit: Okay, das ist aber nicht verbindlich. Gut, wir haben aber auch die Möglichkeit, in jedes Gesetz insofern einen Bewilligungsvorbehalt zu schreiben, als wir nochmals Ja zur Verordnung sagen müssen, wenn sie zum ersten Mal erlassen wird. Das ist ein zwingendes Mittel.

Drittens haben wir als Parlament die Möglichkeit, mit Motionen auch Verordnungen zu verändern. Mein allererster Vorschlag in diesem Saal war eine Motion – Sie mögen jetzt vielleicht lächeln –, die besagte, man solle in der Signalisationsverordnung einführen, dass an unsicheren Orten rote Velostreifen erlaubt sind. Bevor meine Motion hier und im anderen Rat eine Mehrheit fand, waren das komplizierte, teure Versuchsbetriebe, man musste bei jedem eine Evaluation machen. Ich konnte die Verordnung ändern. Genau so kann eine Mehrheit des Parlamentes bei irgendeiner Verordnung irgendein Detail ändern, wenn man dafür dann eine Mehrheit findet. Dafür muss man nicht die Inkraftsetzung des Rests der Verordnung blockieren.

Zum Schluss noch eines: Man sagt ja, der Bundesrat sei manchmal störrisch – den Bundeskanzler nehme ich davon aus – oder die Verwaltung vielleicht auch. Dieses Gefühl hatte ich auch schon. Dann gibt es sogar noch die Möglichkeit, es mit einer parlamentarischen Initiative selber zu machen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie haben die Mittel in der Hand. Nutzen Sie sie! Nutzen Sie sie, statt sich ein neues Mittel zu geben.

Der zweite Punkt, der Föderalismus, wurde erwähnt. Bei uns werden Gesetze nicht einfach in Bern gemacht und dann eins zu eins übers ganze Land ausgerollt. Wir sind nicht Frankreich, sind kein Zentralstaat. Das heißt, die Kantone müssen das, was in den Verordnungen steht, dann wieder in ihre Gesetze und ihre Verordnungen einbauen, und entsprechend haben sie ganz klar gesagt: "Nee, Fritze, es ist keine gute Idee, wenn wir dann ein Jahr lang nicht wissen, was jetzt gilt und was nicht und wie wir uns anpassen müssen." Wenn man nur das halbe Jahr oder das Dreivierteljahr nimmt, um das es bei uns länger geht, dann ist das nur die halbe Miete, weil die Kantone sich auch noch anpassen müssen.

Wenn man trotz allem zum Schluss kommen sollte, dass es ein solches Verordnungsveto braucht, dann, meine ich, müssen wir seriöser mit unserer Doppelrolle umgehen. Die Frage mit der Judikative war keine dumme Frage, aber nicht wegen der Intention des Fragenden, sondern weil wir hier eine Doppelrolle haben. Es gibt bei uns keine Verfassungsgerichtsbarkeit, das heißt, wenn ein Gesetz nicht der Verfassung entspricht, sind wir schuld, es gibt niemanden, der uns auf die Finger hauen kann, auch das Bundesgericht nicht. Aber wenn wir hier umgekehrt quasi wie eine abstrakte Normenkontrolle den Bundesrat auf die Finger hauen und ihm sagen wollen: "Du hast das Gesetz nicht korrekt umgesetzt!", dann sollte es mehr als nur ein Drittel brauchen, damit man dann ein solches Instrument anrufen kann. Das Instrument muss eine höhere Hürde haben, weil es sonst verpolitisiert wird.

Ich sage Ihnen ganz offen – ich komme gleich zum Ende -: In unserer Fraktion war ich als einer, der sagte, man könnte grundsätzlich über ein Verordnungsveto diskutieren, in einer kleinen Minderheit. Ich war aber mit allen in unserer Fraktion in der grossen Mehrheit jener, die sagten: So kann es nicht gehen!

Flach Beat (GL, AG): Vorhin wurden die Architektur des Saales und die Hierarchien bemüht. Ich möchte von dieser statischen Ansicht etwas mehr in die Dynamik gehen. Wenn Sie sich die Fahne, die vor Ihnen liegt, anschauen, dann sehen Sie oben links die Zahl 14.422 und damit die Jahreszahl – dieser Vorschlag stammt also aus dem Jahr 2014. Jetzt, 2019, haben wir die konkrete Umsetzung. Das ist eben der Unterschied.

Im Ablauf unserer Beratungen geht manchmal wirklich sehr viel Zeit ins Land. Die Verordnungen, die nach unseren Gesetzen dann kommen, die atmen dann teilweise halt einfach den Geist einer neuen Zeit, vielleicht



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



sogar einer neuen Legislatur; vielleicht hat sogar der Departementsvorsteher gewechselt, ganz bestimmt Personen und Fachleute in den Verwaltungen. Dann ist es halt einfach ab und zu so, dass die Verordnung tatsächlich nicht mehr im Sinne dessen ist, was man vor einigen Jahren mal erfunden hat. Das kann Sinn machen, das kann durchaus gerechtfertigt sein, weil ja auch in der Gesellschaft eine gewisse Dynamik besteht und in den Rechtsräumen, in denen wir uns bewegen, ohnehin. Aber es kann eben auch sein, dass es dann wirklich so ist, dass man eine Notbremse ziehen muss, eine Notbremse in folgendem Sinne: Man muss die Verordnung noch einmal zurückschicken, weil es vielleicht nicht damit getan ist, nur einen einzelnen Satz zu ändern.

Auf der anderen Seite ist es uns Grünliberalen klar, dass die Handlungsfähigkeit des Bundesrates nicht eingeschränkt werden kann, dass er nicht quasi ständig darauf warten kann, ob es nun ein Veto gibt oder nicht. Das gilt natürlich auch für die Kantone, denn in dieser Dynamik, von der ich spreche, ist es so, dass nach einer Gesetzesberatung, nach deren Ende dann die Formulierung der Verordnung kommt, natürlich auch die Kantone dabei sind und entsprechend versuchen, in dieser Dynamik ihre Arbeit auch zu tun, entsprechende Arbeiten vornehmen und dann allenfalls auch vor den Kopf gestossen sind, wenn dann hier dieses Parlament aus nichtigen Gründen ein Veto einlegt. Darum ist es wichtig, dass es ein Veto nicht einfach nur aus nichtigen Gründen, aus politischen Gründen geben darf, sondern nur innerhalb der Sache selbst, weil das Parlament der Meinung ist, eine Verordnung halte sich nicht an das Gesetz. Dann macht es sicherlich Sinn, die Notbremse zu ziehen. Mehr soll es nicht sein, will man doch nicht ständig auf der Bremse stehen.

Die Grünliberalen haben immer gesagt, dass es aus der Erfahrung heraus Sinn macht, dass das Parlament die Möglichkeit hat, Einfluss zu nehmen, wenn auf Verordnungsebene wirklich stossende Abweichungen zu einer Gesetzesberatung vorliegen. Diese Einflussnahme muss aber mit gewissen Hürden versehen sein. Die Hürden, welche die Kommissionsmehrheit nun hier eingebaut hat, wonach eine zeitliche Frist – die für ein Parlament, das für einen solchen Vorstoss fünf Jahre braucht, sehr sportlich ist – und ein Quorum vorgesehen werden sollen, reichen wahrscheinlich aus. Es wird danach noch die Frage zu beantworten sein, wie wir mit diesem neuen Instrument umgehen. Wir müssen das üben; wir müssen uns zuerst einmal daran gewöhnen, dass es das gibt. Es wird sich dann relativ rasch zeigen – dessen bin ich mir sicher –, ob das Instrument dann auch vernünftig und im Sinne des Erfinders und der Gewaltenteilung eingesetzt wird.

Die Grünliberalen werden auf die Vorlage eintreten. Wir werden die Beratung abwarten, da noch einige wichtige Minderheitsanträge anstehen, bei welchen es um Ausnahmen vom Vetorecht geht. Wir wollen den Bundesrat in Regelungsfragen, die eine gewisse Dringlichkeit haben, nicht komplett blockieren. Wir werden am Ende schauen, was herauskommt.

AB 2019 N 1161 / BO 2019 N 1161

Es handelt sich um ein Experiment – ein politisches und insbesondere ein staatsrechtliches Experiment. Wagen wir es, treten wir ein, und diskutieren wir das!

Rutz Gregor (V, ZH): Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten. Es ist kein Zufall, dass Montesquieu seine Abhandlung, in die er die Frage der Gewaltenteilung aufgenommen hat, mit "De l'esprit des lois" bezeichnet hat: Genau darum geht es. Es geht auch um die Gewaltenteilung, die wir stärken wollen.

Wir hier – Kollege Pfister hat das anschaulich ausgeführt – machen die Gesetze. Wir müssen uns aber bewusst sein – und es lohnt sich, sich diese Zahl wieder einmal vor Augen zu halten –, dass die Gesetze nur noch 12 Prozent der gesamten Regulierung, die heute täglich in Kraft tritt, ausmachen, während ein Drittel der Regulierung aus Verordnungen stammt. Das zeigt auch, wie sich das Kräfteverhältnis entwickelt hat, und es zeigt den Einfluss, den Exekutive und Verwaltung auf unser tägliches Leben haben können und teilweise auch haben wollen. Daher röhrt es natürlich auch, dass der Bundesrat und alle Kantonsregierungen diesen Vorstoss so engagiert ablehnen. Es geht hier darum, dass demokratische Rechte geschützt werden sollen und man dann eben in die Arbeit der Exekutive hineinschwatzen könnte, und das hat diese natürlich nicht so gerne. Es geht also um den Schutz der Verfassung, Kollege Barrile. Es geht nicht darum, dass wir hier über Verfassungsänderungen sprechen müssen, sondern es geht uns darum, die Verfassung zu schützen. Die Abläufe, wie wir sie heute haben, haben ihren guten Grund. Wenn wir ein Gesetz machen, gibt es keine Verfassungsgerichtsbarkeit. Das hat Kollege Glättli richtig gesagt, aber was er nicht gesagt hat, ist, dass es durchaus einen Korrekturmehanismus gibt. Das ist das Volk mit dem Referendum. Wenn wir hier ein Gesetz machen, bei dem die Bevölkerung und damit auch der Verfassunggeber der Auffassung ist, dass es nicht den Verfassungsgrundsätzen entspricht, kann man das Referendum ergreifen. Das ist die Korrekturmöglichkeit, die wir in diesem Staat haben. Diese Korrekturmöglichkeit fällt natürlich weg, wenn die betreffende Sache über eine Verordnung geregelt wird. Das ist das Störende, und darum ist es eben auch wichtig, dass wir hier korrigierend eingreifen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



Ich weiss nicht, ob es an der frühen Morgenstunde liegt, dass Sie auf der Gegenseite so ungenau argumentieren. Es ist ja nicht so, Kollege Barrile, dass wir hier die technischen Arbeiten übernehmen möchten – genau darum geht es nicht! Bei diesem Verordnungsveto geht es darum, dass wir sagen können: Diese Verordnung entspricht so nicht dem Sinn des Gesetzes, das wir beschlossen haben; es soll zurück an den Absender gehen. Die technischen Arbeiten müssen dann die Verwaltung und die Exekutive machen. Das ist der Sinn der Sache.

Und wenn Kollegin Streiff sagt, es sei störend an diesem Veto, dass man dabei keine Änderungsvorschläge einbringen könne, dann muss ich sagen: Genau das haben wir ja diskutiert, und das ist eben der Sinn, auch der Gewaltentrennung: Die Arbeit muss die Exekutive machen, aber den Auftrag geben wir. Wenn man Auftraggeber ist – und das sind wir in einem gewissen Sinne als Gesetzgeber –, dann muss man auch die Möglichkeit haben, korrigierend einzutreten, um mindestens festzustellen, dass die Ausführung des Auftrages nicht dem Sinne des Auftraggebers entspricht, der Ratio Legis, dem "esprit des lois", wie es, wie gesagt, Montesquieu genannt hat.

Vor diesem Hintergrund ist es wirklich angebracht, dass wir so ein Instrument beschliessen. Ich erinnere Sie auch daran, dass das Bundesgericht gerade letzte Woche wieder entschieden hat – es ging da um die Tabakverordnung und die Kautabakprodukte –, dass die Verwaltung zu weit gegangen ist, dass sie in der Verordnung Sachen geregelt hat, für welche keine gesetzliche Grundlage besteht. Daher ist es eben wichtig, dass nicht jedes Mal das Bundesgericht entscheiden muss – das wäre der falsche Weg –, sondern dass wir hier im Parlament eben schon frühzeitig den Fuss in die Tür halten könnten, wenn wir sehen, dass eine Verordnung nicht dem entspricht, was wir im Gesetz eigentlich hätten haben wollen.

Sie müssen auch keine Angst haben, dass hier irgendwie ein inflationärer Gebrauch dieses Verordnungsvetos entstehen könnte. Die Hürde ist genügend hoch. Es braucht einen Drittelschluss, ein qualifiziertes Quorum, um so ein Veto zu ergreifen. Aber diese Hürde – das haben wir gut diskutiert – ist eben so hoch, dass es auch möglich ist, sie zu nehmen. Und noch einmal die Zahl: Jede dritte Regelung stammt aus einer Verordnung. Diese Zahl allein rechtfertigt es schon, dass wir uns hier als Gesetzgeber durchsetzen.

Es geht hier auch um den Schutz der Minderheiten – das sage ich an die Adresse der Linken –, die eben auch die Möglichkeit haben müssen, korrigierend einzuwirken, wenn sie sehen, dass etwas nicht ihrem Willen entspricht. Dafür gibt es das Referendum, das sie jeweils ergreifen können. Bei einer Verordnung ist das aber nicht möglich.

Darum ist es auch ein Votum für die Demokratie und nicht nur für die Gewaltenteilung, wenn Sie hier eintreten und der Vorlage zustimmen.

Fluri Kurt (RL, SO): Die FDP-Liberale Fraktion empfiehlt Ihnen mehrheitlich, auf diese Vorlage einzutreten. Die Gegenargumente beziehen sich in der Regel auf das Prinzip der Gewaltenteilung, damit auf die Frage der Verfassungsmässigkeit und auf die Frage der Blockadepolitik, die mit einem Verordnungsveto erzielt werden könnte.

Wenn die Verletzung der Gewaltenteilung heute Morgen von verschiedenen Rednerinnen und Rednern angeführt wurde, dann entspricht dieser Einwand in der Regel einem sehr formellen Gewaltenteilungsverständnis. Was der Bundesrat erlassen könnte, sei Bundesratssache, was wir erlassen, sei Parlamentssache. Aber es kommt auf den Inhalt an. Wir haben Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung; dort steht ganz klar, dass alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen sind. Also kommt es auf den Inhalt an. Wenn die Verordnungen gesetzesvertretend und nicht bloss gesetzesvollziehend sind, dann müssen sie eben den Anspruch erfüllen, dass sie den Sinn des Gesetzes und nicht einen anderen Sinn umsetzen. Sonst verletzen sie wiederum Artikel 164 der Verfassung. Deswegen stimmt eben das Argument von Frau Streiff nicht, Artikel 182 Absatz 1 der Verfassung werde mit dem Verordnungsveto verletzt. In dieser Bestimmung steht, dass der Bundesrat eine Verordnung zwar erlassen kann, aber es steht eben nicht, dass er eine Verordnung gesetzesstellvertretend und anders, als das Parlament es gewollt hat, abfassen kann. Das wäre dann wiederum eine Verfassungsverletzung.

Ich verweise Sie im Übrigen auf Kapitel 5 der Botschaft. Ich kann jetzt nicht alles wiederholen, was dort zur Verfassungsmässigkeit drinsteht, aber unsere Kommission ist mit grosser Mehrheit – übrigens auch mit einem grossen Teil der Rechtslehre – zum Schluss gekommen, dass das Verordnungsveto die Verfassungsmässigkeit erfüllt.

Dann komme ich zum Einwand von Herrn Kollege Glättli: Herr Glättli hat von seinen Erfahrungen berichtet, dass er Details aus einer Verordnung, die ihm nicht gepasst haben, mittels Motion oder parlamentarischer Initiative auf Gesetzesstufe gehievt habe. Das ist aber gerade nicht der Sinn des Verordnungsvetos, das nicht reformatorisch, sondern kassatorisch ist. Das heisst: Wir treten nicht an die Stelle des Verordnunggebers. Wir



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



wollen nicht Details der Verordnung via Motion auf Gesetzesstufe hieven, sondern wir wollen, dass die Exekutive das Gesetz im Sinne des Gesetzes auslegt. Deswegen ist das Verordnungsveto eben nur kassatorisch ausgeformt. Der Bundesrat soll in einer zweiten Auflage das Gesetz umsetzen – und nicht seinen eigenen Willen.

Damit komme ich zu einem krassen Beispiel, wo der Bundesrat den gesetzgeberischen – unseren – Willen verletzt hat. Der Kommissionssprecher hat es erwähnt, im neuen Ausländergesetz wollten wir die Stellenmeldepflicht auf die Wirtschaftsregionen und nicht auf die Kantone eingrenzen, weil viele Kantone mehrere Wirtschaftsregionen umfassen und deswegen eine einheitliche kantonale Abgrenzung nicht sinnvoll ist. Die Verordnung geht aber auf diesen Wunsch von uns, diesen Willen des Gesetzgebers, nicht ein und nimmt die Kantone als massgebende Grösse. Ja, sollen wir in diesen Fällen hier gezwungen sein, liebe Kolleginnen und

AB 2019 N 1162 / BO 2019 N 1162

Kollegen, die nicht eintreten wollen, mittels parlamentarischer Initiative oder Motion den Bundesrat und uns dazu zu zwingen, das Gesetz neu zu formulieren? Das braucht zwei bis drei Jahre! Das ist doch nicht der Sinn der Verfassung. Hier muss eben vielmehr der Bundesrat den Willen des Gesetzgebers umsetzen und, bitte schön, jetzt in diesem Fall die Regionen und nicht die Kantone als Grösse nehmen. Sonst verletzt er ganz krass den Willen des parlamentarischen Organs.

Die KVF unseres Rates hat ferner einstimmig eine Kommissionsmotion im Bereich des Luftfahrtrechtes beschlossen. Praktisch zeitgleich, aber nach diesem Entscheid der KVF unseres Rates, hat der Bundesrat das Gegenteil in einer Verordnung formuliert, wohl wissend, dass damit zumindest der Wille der einstimmigen Kommission verletzt und übergangen wird. Das ist doch keine sinnvolle Gewaltenteilung! Es ist ein Missbrauch des zeitlichen Moments, wenn er eben früher und aktiver oder schneller als das Parlament reagieren kann. Genau hier wäre das Verordnungsveto am Platz.

Ich komme noch zur Blockadepolitik. Ich weiss, dass der Kanton Solothurn nicht der Bund ist, nenne aber zwei, drei Zahlen: Zwischen 1988 und April 2019 sind im Kanton Solothurn 1115 Verordnungen erlassen worden. Gegen 77 davon ist das Veto eingereicht worden, gegen 77 von 1115 seit 1988! Acht Verordnungen hat die Regierung dann von sich aus zurückgezogen, jede fünfte ist dann mit dem Veto korrigiert worden – also selten, wirklich sehr selten. Von einer Blockadepolitik kann keine Rede sein.

Mit anderen Worten und zusammenfassend: Das Verordnungsveto hat grundsätzlich zwei Funktionen: Es wirkt erstens präventiv – der Bundesrat muss wissen, dass er mit einem Veto rechnen muss. Zweitens ist es eine parlamentarische Notbremse.

Deswegen bitte ich Sie, sich der Mehrheit der Kommission anzuschliessen und auf die Vorlage einzutreten.

Thurnherr Walter, Bundeskanzler: Der Bundesrat steht der Einführung des Verordnungsvetos kritisch gegenüber und beantragt Ihnen Nichteintreten, im Wesentlichen deshalb, weil Sie bereits über die Instrumente verfügen, um Verordnungen zu ändern; weil Sie mit dem Verordnungsveto erhebliche Verzögerungen und die Beanspruchung zusätzlicher Ressourcen in Kauf nehmen; weil Sie mit dem Verordnungsveto die Gewalten nicht mehr trennen, sondern sie vermischen; weil Sie einen unverhältnismässigen Aufwand schaffen im Vergleich zum Nutzen, den Sie sich erhoffen, oder zum Zeichen, das Sie damit setzen wollen.

1. Der Bundesrat hält das Verordnungsveto nicht für nötig, da das Parlament bereits heute die Möglichkeit hat, einzutreten, falls eine Verordnung aus seiner Sicht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Das war vor der Totalrevision des Parlamentsgesetzes, welche am 1. Dezember 2003 in Kraft trat, noch nicht möglich, da man mit einer Motion nur eine Gesetzesrevision beantragen und durchsetzen konnte. Heute können Sie, wie Sie wissen, vom Bundesrat auch Massnahmen in seinem Verantwortungsbereich verlangen, und dazu gehört eben auch die Änderung einer Verordnung in irgendeinem spezifischen Punkt.

Im Gegensatz zum Verordnungsveto hat die Motion aber den Vorteil, dass man mit einer allfälligen Annahme auch weiss, was genau zu ändern ist. Im Falle eines Vetos ist es durchaus möglich, dass sich verschiedene Flügel des Rates zwar einig sind, dass sie die vorliegende Verordnung nicht möchten, aber vielleicht aus sehr unterschiedlichen Gründen, sodass daraus kein eindeutiger Auftrag hervorgeht. Eine solche Situation wäre weder im Interesse des Parlamentes noch in jenem des Bundesrates.

Sie wissen, dass dem Parlament auch weitere Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Es kann den Handlungsspielraum der Verordnung im Gesetz von Anfang an bestimmen. Es kann verlangen, bei der Ausarbeitung einer Verordnung konsultiert zu werden, und es kann dabei Empfehlungen abgeben. Oder es kann dem Bundesrat einmal eingeräumte Verordnungsbefugnisse wieder zurücknehmen und die entsprechenden Fragen selber regeln.

Meines Wissens wurde dieses Argument in der bisherigen Diskussion zwar nicht grundsätzlich bestritten,



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



aber es wurde darauf verwiesen, dass man mit einem Veto schneller eingreifen könne als mit einer Motion und dass damit drohender Schaden sozusagen früher verhindert werden könne. Der Bundesrat hat das nur teilweise nachvollziehen können. Wenn Sie die Fristen beachten, so, wie sie heute im Entwurf vorgesehen sind, also 10 Tage für die Veröffentlichung durch das Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen, 15 Tage für einen begründeten Antrag, 60 Tage für den Entscheid in der zuständigen Kommission und in der nächsten ordentlichen Session der Ratsentscheid, dann ist man in aller Regel zeitlich nur gleich gut bedient, wie wenn eine Partei in der zuständigen Kommission eines Rates eine Kommissionsmotion einreicht und durchbringt. Eine Mehrheit der Kommission braucht man gemäss dem vorliegenden Entwurf ohnehin.

2. Der Bundesrat ist überzeugt, dass der nun vorgesehene Verfahrensablauf zu Verzögerungen in der Verordnunggebung und zuweilen auch im Gesetzesvollzug führen wird. Wenn Sie sicher sein wollen, dass eine Verordnung oder ein Gesetz und eine Verordnung – oft sind es ja beide kombiniert – am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft sein sollen, dann müssten wir die Verordnung bereits vor der Sommerpause im Bundesrat verabschieden. Das ist aber nicht immer möglich. Sind die Verordnungen im Zuge von neuen Gesetzen oder Gesetzesrevisionen zu erlassen oder zu ändern, so führt das Verordnungsveto zu Verzögerungen beim Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen. Das ist einer der Gründe, weshalb sich die Kantone einstimmig gegen das Verordnungsveto ausgesprochen haben.

Das Verordnungsveto wird darüber hinaus zusätzliche Ressourcenfolgen haben, zumindest wenn man alle Schweizerinnen und Schweizer gleichbehandelt. Wenn die Erläuterungen aller Verordnungen veröffentlicht werden sollen, dann müsste das aus Sicht des Bundesrates auch in allen Landessprachen erfolgen. Wir müssten zusätzlich Tausende von Seiten übersetzen, unabhängig davon, ob Sie am Schluss das Veto gegen die Verordnung ergreifen oder nicht. Veröffentlichen wir die Erläuterungen zu den Verordnungen nicht, würde ein wesentliches Element der Materialien fehlen, wenn die gesetzliche Basis der fraglichen Verordnung vor Gericht bestritten werden sollte.

3. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass dieser Revision die verfassungsmässige Grundlage fehlt. Denn gemäss Artikel 182 Absatz 1 der Bundesverfassung kann der Bundesrat gestützt auf verfassungsunmittelbare oder vom Gesetzgeber eingeräumte Ermächtigungen rechtsetzende Bestimmungen in der Form von Verordnungen erlassen. Nach Artikel 182 Absatz 2 der Bundesverfassung liegt die Kompetenz zum Erlass von Vollziehungsverordnungen uneingeschränkt beim Bundesrat. Vollzugsbestimmungen sind also dem Zugriff des Gesetzgebers und somit auch des Verordnungsvetos entzogen.

In der Praxis vermischen sich jedoch die Vollzugsbestimmungen und die gesetzvertretenden Bestimmungen in den Verordnungen. Sie kommen oft zusammen, z. B. bei Luftfahrtverordnungen, Verordnungen im Bereich des Lebensmittelrechts, Güterkontrollverordnungen, Verordnungen über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten usw. Da das Verordnungsveto gemäss Ihrer Vorlage nur gegen die Verordnung als Ganzes ergriffen werden kann, wäre es auch gegen die Vollziehungsbestimmungen gerichtet, was nach Ansicht des Bundesrates die in der Bundesverfassung verankerte Gewaltenteilung in diesem Punkt verletzen würde.

Entgegen den Ausführungen in Ihrem Bericht, wonach sich das Verordnungsveto bestens in das Modell der Gewaltenkooperation einfüge, führt es aus Sicht des Bundesrates vielmehr zu einer Gewaltenvermischung. Wer sich dafür entscheidet, dem Bundesrat die Regelung zu überlassen, ihn dann aber systematisch zurückbinden können will, der vermischt die Befugnisse.

Schliesslich gilt es, unabhängig von den rechtlichen Argumenten, vor allem eine Frage zu bedenken: Sind wir sicher, dass es mit der vorliegenden Revision besser wird als heute? Wie sicher sind Sie selbst, dass Sie, gerade weil Sie im konkreten Fall keine Verzögerungen wünschen, das Verordnungsveto mittelfristig nicht selbst umgehen werden, indem Sie das Datum der verlangten Inkraftsetzung gleich in das

AB 2019 N 1163 / BO 2019 N 1163

Gesetz schreiben? Haben wir nach der Revision nicht mehr Vorstösse, weil ein Teil des Parlamentes der Ansicht ist, eine spezifische Verordnung müsse dem Verordnungsveto unterstellt sein, während sich der Bundesrat auf eine Ausnahmebestimmung beruft?

Auch der Bundesrat hat Verständnis dafür ausgedrückt, dass das Parlament oder einzelne Parteien mit der Formulierung dieser oder jener Verordnung nicht einverstanden waren. Dabei ist der Unterschied noch wesentlich, ob dies aus politischen oder rechtlichen Gründen der Fall war. Aber deshalb ein Verordnungsveto einzuführen, erachtet er als unverhältnismässig. Vielmehr erkennt der Bundesrat wesentliche Nachteile: Verzögerungen wären absehbar, zusätzliche Ressourcen wären notwendig, zumal die Kantone einstimmig dagegen sind. Berücksichtigt man noch, dass das Parlament bereits heute über die notwendigen Instrumente verfügt, um eingreifen zu können, dann kommt der Bundesrat zum Schluss, dass man auf diese Revision verzichten bzw. nicht auf die Vorlage eintreten sollte.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölftes Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



Fluri Kurt (RL, SO): Herr Bundeskanzler, ich habe ja das Beispiel des Ausländergesetzes erwähnt, wo der Bundesrat ganz klar den Willen des Parlamentes verletzt: Der Bundesrat hat dort in seiner Verordnung ganz klar dem Gesetz widersprochen. Haben Sie Verständnis dafür, dass wir als Parlament den Eindruck haben, hier sei der Bundesrat derjenige, der die Gewaltenteilung verletzt hat?

Thurnherr Walter, Bundeskanzler: Ich habe soeben verlesen, dass der Bundesrat Verständnis für den Dis-sens, der bei der einen oder anderen Verordnung entstanden ist, gezeigt hat. Wir können gerne die eine oder andere Verordnung – es sind ja in diesem Zusammenhang verschiedene Verordnungen genannt worden – diskutieren. Aber die Frage, die Sie hier beantworten müssen, ist nicht, ob diese Verordnung verletzt worden ist, sondern ob Sie wegen dieses Falles oder wegen anderer Fälle dieses neue Instrument einführen wollen und mit den Verzögerungen und Unsicherheiten, die dann entstehen, leben wollen. Das ist die Frage, die hier im Raum steht.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): I relatori rinunciano a prendere la parola. Votiamo sulla proposta di non entrata in materia della minoranza I (Barrile). Il Consiglio federale sostiene la proposta della minoranza I (Barrile).

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.422/19068)

Für Eintreten ... 115 Stimmen

Dagegen ... 64 Stimmen

(1 Enthaltung)

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Einführung des Verordnungsvetos)

Loi sur l'Assemblée fédérale (Droit de veto du Parlement sur les ordonnances du Conseil fédéral)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 22 Abs. 3

Antrag der Kommission: BBI

Titre et préambule, ch. I introduction, art. 22 al. 3

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 22a

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Art. 22a

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Il relatore della commissione, il signor Jauslin, ha chiesto di poter intervenire.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Die Kommission hat ja selber für mehrere Verordnungen Ausnahmen vorgeschlagen, vor allem für Verordnungen im technischen Bereich. Nun hat der Bundesrat im Rahmen seiner Stellungnahme zusätzliche Ausnahmen in Bereichen beantragt, in welchen aus Gründen der Sicherheit rasches Handeln gefragt ist; ich verweise auf Artikel 22a Buchstaben e bis g. Die Mehrheit der Kommission sieht jedoch aus zwei Gründen keine Notwendigkeit für zusätzliche Ausnahmen:

1. Die Diskussion über neue Ausnahmen ist ein Nebenschauplatz, mit dem der Bundesrat sein Missfallen über die Einführung des Verordnungsvetos zeigt. Das hat sich ja auch dadurch manifestiert, dass er nicht auf die Vorlage eintreten wollte.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



2. Der Bundesrat kann in Notfällen, gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung, unmittelbar reagieren und befristete Verordnungen erlassen, sollten schwere Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit drohen.

Ich möchte hier noch zuhanden des Amtlichen Bulletins explizit darauf hinweisen, dass bei der Verordnung zur Wahrung der Sicherheit und betreffend Geschäftsprüfungsdelegation Geheimhaltung gefordert ist. Wir gehen davon aus, dass eine solche Verordnung nicht in der Amtlichen Sammlung publiziert wird und damit nicht dem Vetorecht untersteht. Ich bitte Sie, von dieser Feststellung Kenntnis zu nehmen.

La presidente (Carobbio Gusetti Marina, presidente): Il cancelliere della Confederazione rinuncia a prendere la parola.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Art. 71 Bst. bbis

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Art. 71 let. bbis

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Rutz Gregor (V, ZH): Sie haben zwei Minderheitsanträge von mir auf der Fahne, die Anträge der Minderheit II und der Minderheit III. Worum geht es hier? Es geht darum, wie der Ablauf dieses Verordnungsvetos sein soll. Die Worte des Bundeskanzlers wohl im Ohr, habe ich den Antrag der Minderheit III in der Absicht verfasst, dass es möglich sein soll, hier im Rat ein Verordnungsveto zu ergreifen und das dann auch sehr schnell zur Abstimmung zu bringen, ohne den Umweg über eine Kommission machen zu müssen. Das wäre an sich im Sinne dessen gewesen, was der Herr Bundeskanzler und der Bundesrat immer wieder kritisiert haben, dass es nämlich zu zeitlichen Verzögerungen kommen könnte. Nun bin ich aber in der Kommission und in vielen Gesprächen nach unseren Sitzungen zum Schluss gekommen, dass hier doch eine deutliche Mehrheit der Auffassung ist, dass es – wenn dieses Verordnungsveto ergriffen wird – Sinn macht, das in einer Kommission vorzuberaten. Vor diesem Hintergrund ziehe ich den Antrag der Minderheit III zurück.

Ich halte aber an der Minderheit II fest. Worum geht es hier, was ist hier noch die Differenz? Es ist ein ganz kleiner, aber meines Erachtens wichtiger Punkt. Wenn ein Quorum von einem Drittel das Verordnungsveto ergreift, soll dieses also – wie es auch von der Mehrheit vorgesehen ist – in der Kommission vorberaten werden. Die Mehrheit möchte, dass das Ganze im Rat zur Abstimmung kommt, wenn die Mehrheit der Kommission der Auffassung ist, dies sei opportun. Ich bin der Auffassung, dass es auch möglich sein muss, dass ein Minderheitsantrag aus einer Kommission hier im Plenum beraten wird, wie das immer Usus ist, wenn wir in der Kommission Vorlagen beraten: Es gibt eine Mehrheitsmeinung,

AB 2019 N 1164 / BO 2019 N 1164

es gibt eine Minderheitsmeinung. Die Kommission übt ja eine vorberatende Tätigkeit aus; den Entscheid fällen wir hier im Saal. Es scheint mir doch etwas seltsam, wenn dann eine Kommission quasi den Entscheid vorwegnehmen kann und der Rat gar nicht mehr die Möglichkeit hat, über das Anliegen zu befinden, das doch ein Drittel der Ratsmitglieder formuliert hat, nämlich dass man eben dieses Verordnungsveto im konkreten Fall ergreifen möchte.

Darum scheint mir auch wichtig, dass eine Minderheit sich im Rat aussern kann, damit eben der Auftrag klarer wird. Ganz klar sind die Aufträge ja nie, Herr Bundeskanzler: Es gibt auch Gesetze, die mehrheitlich beschlossen wurden, bei denen aber aus verschiedenen Gründen dafür gestimmt werden konnte. So schwarz-weiss ist die Welt ja nicht. Es macht eben Sinn, all diese Projekte im Plenum hier zu diskutieren, damit erörtert werden kann, welche Gründe und welche Kritikpunkte vielleicht besonderes Gewicht haben und welche allenfalls von untergeordneter Bedeutung sind.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie also nochmals, meine Minderheit II zu unterstützen. Es geht um das kleine, aber wichtige Detail, dass es, wenn ein Verordnungsveto ergriffen und von der Kommission vorberaten wird, möglich ist, dass auch eine Minderheit der Kommission – ob es nun eine befürwortende oder eine ablehnende Minderheit ist – sich hier im Rat artikulieren kann. Somit kann die Debatte eben hier, auf der Ebene des



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



Gesetzgebers, geführt werden, der ja am Schluss verantwortlich ist für das, was gesetzlich beschlossen wird. Er trägt schon auch noch eine gewisse Mitverantwortung dafür, darüber zu wachen, dass es eben auch konkret richtig umgesetzt wird.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung des Antrages der Minderheit II.

Rochat Fernandez Nicolas (S, VD): La majorité propose donc qu'une proposition de veto portant sur une ordonnance fasse l'objet d'un examen préalable par une commission parlementaire et que, en cas d'entrée en matière de cette dernière, les conseils se prononcent. Cette solution nous paraît la plus sage et, par ailleurs, elle suit le processus législatif habituel et systématique en vigueur pour d'autres objets. En d'autres termes, la proposition de la minorité III (Rutz Gregor) est par trop extrême considérant que le Parlement ne peut faire un examen approfondi d'une proposition sans un examen préalable par une commission en amont. Toutefois, j'ai cru comprendre que cette minorité était retirée, ce dont nous prenons acte.

En ce qui concerne la deuxième étape d'examen d'une proposition de veto, le groupe socialiste se rallie à la majorité, dans la mesure où les membres d'une commission saisie d'une telle proposition devront se poser la question de savoir si l'ordonnance interprète faussement ou non la volonté du législateur. En d'autres termes, ce n'est pas un examen de fond: le veto est un instrument spécial et spécifique, une sorte de frein d'urgence; ce n'est en aucun cas un instrument d'une minorité ou d'une majorité sur un sujet donné.

Pour toutes ces raisons, le groupe socialiste suivra donc la majorité de la commission.

Barile Angelo (S, ZH): Die SP-Fraktion wird hier der Mehrheit folgen. Wenn wir nun schon entschieden haben, dass wir ein Verordnungsveto wollen, dass es das braucht, dann macht es auch Sinn, das Verfahren im Sinne der Mehrheit zu bestimmen, nämlich dass dann doch auch noch gewisse Hürden vorhanden sind.

Die Minderheiten II und III gehen mir deutlich zu weit. Sie sind nämlich nur so zu verstehen, dass man erreichen möchte, dass die Einführung einer Verordnung möglichst verzögert wird und die Hürden deshalb auch so tief sind, dass hier eine Minderheit eine Verordnung immer blockieren kann. Es macht Sinn, im Sinne der Mehrheit zu sagen: Wenn die Kommission diesen Antrag auf ein Verordnungsveto schon ablehnt, ist die Verordnung nicht weiterhin blockiert; es wird im Rat nicht auch noch darüber abgestimmt, wenn die Kommission den Antrag auf ein Veto ablehnt.

Unterstützen Sie also mit der SP-Fraktion die Mehrheit.

Flach Beat (GL, AG): Die grünliberale Fraktion bittet Sie hier auch, bei der Mehrheit zu bleiben. Der Antrag der Minderheit III (Rutz Gregor) wurde zurückgezogen. Der Antrag der Minderheit II (Rutz Gregor) steht aber immer noch im Raum. Diese Minderheit will aus diesem Vetoinstrument eine eigentliche Gesetzesberatung machen. Das ist dieses Veto aber eben nicht. Vielmehr geht es um Fälle, in denen wir mit grosser Mehrheit feststellen, dass eine Verordnung den Gesetzeswillen nicht einhält. Dann ist der Meccano der, dass diese Frage der Kommission zugewiesen wird. Die Kommission hat – das hoffen wir wenigstens – entsprechende Fachkenntnisse und genaueres Wissen, nicht nur über die Beratung, sondern auch über das Sachgeschäft selber. Sie soll dann auch entscheiden.

Wenn wir das Geschäft aus der Kommission nochmals mit Minderheitsanträgen in den Rat hineinbringen, dann bedeutet das, dass man allenfalls noch einmal ein halbes Jahr warten muss. Das kann nicht im Sinne der Erfindung einer Notbremse sein. Die Notbremse soll die Möglichkeit schaffen, eine Fachfrage aus der Verordnung in die Kommission zu bringen. Die Kommission soll dann auch entscheiden können, ob die infragestehende Verordnung tatsächlich zurückgewiesen wird oder nicht.

Es handelt sich um ein neues Instrument, um etwas völlig Neues, das wir so in dieser Art und Weise noch nicht haben. Wir sollten es jetzt auch nicht überladen, sondern mit diesem Experiment einmal so weiterfahren.

Glättli Balthasar (G, ZH): Es ist klar, dass diejenigen, die überhaupt nicht eintreten wollten, jetzt natürlich auf eine massvolle Umsetzung hin tendieren.

Die Argumente sind vorgebracht. Ich möchte deshalb das Wort nur noch zu einem Punkt ergreifen, den Herr Rutz erwähnt hat. Herr Rutz hat gesagt, es sei doch sonst auch so, dass in einer Kommission ein Minderheitsantrag gestellt werden könnte und das Ganze dann so oder so vor das Plenum komme. Das ist bei einer Gesetzesberatung ja der Fall. Der Punkt ist der, dass es hier eben nicht um eine Gesetzesberatung geht. Hier geht es vielmehr darum, dass man nicht im Einzelnen legiferiert, sondern sagt: "Rote oder Gelbe Karte für den Bundesrat!"

Wir kennen in unserem bestehenden Recht durchaus jetzt schon Instrumente, die nur mit einer Mehrheit in der Kommission überhaupt ergriffen werden können. Wenn ich einen Antrag für eine Kommissionsmotion stelle und die Mehrheit dagegen ist, dann kommt die Motion nicht trotzdem in den Rat. Dieses Veto ist in diesem



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



Sinne durchaus nicht ein völlig fremdes Instrument oder eine fremde Regelung: Wenn die Kommission ein solches Veto machen will, dann ist, genau gleich, wie wenn sie als Kommission eine Motion machen will, eine Mehrheit dafür erforderlich. Eine Motion könnte sie übrigens – einfach um es zu wiederholen – auch machen, das wäre das Intelligentere, um konkret Aufträge zu geben, was man verändern muss. Die Kommission könnte, wenn die Mehrheit der Meinung ist, der Bundesrat habe falsch legiferiert, mit der genau gleichen Mehrheit eine parlamentarische Initiative oder eine Motion machen. Sie würde dann nicht nur sagen, sie sei nicht zufrieden, sondern sagen, wie es repariert werden soll.

Einfach, um es noch einmal zu sagen: Sie haben dieses Instrument. Es wäre logischer, dass Sie dieses brauchen. Aber wenn Sie jetzt bewusst etwas unschärfer sein und nur sagen wollen "So nicht", dann ist es genau nach dem gleichen Meccano zu regeln.

Fluri Kurt (RL, SO): Ganz kurz noch etwas in Klammern zu Herrn Glättli: Nachdem er nochmals auf die Eintretensfrage zurückgekommen ist, möchte ich das wiederholen, was ich ihm vorhin schon sagen wollte, wobei er aber nicht zugehört hat. Es ist eben nicht der Sinn des parlamentarischen Prozesses, dass wir Details aus einer Verordnung in ein Gesetz hineinnehmen. Deswegen ist eben das Veto nicht reformatorisch, sondern kassatorisch – Klammer geschlossen.

Nun zum Antrag der Minderheit II: Wir sind der Auffassung, dass hier der Mehrheit gefolgt werden sollte, weil das ganze Verfahren nicht noch komplizierter gemacht werden soll. Wir

AB 2019 N 1165 / BO 2019 N 1165

sind natürlich auch der Meinung, dass der Gesetzgebungsprozess und die Umsetzung auf Verordnungsebene mit dem Veto ein gewisses Hindernis erfahren. Wir wollen es beim Antrag der Kommission auf ein Verordnungsveto bewenden lassen und nicht auf die Anträge einer Minderheit der Kommission eingehen. Deswegen bitten wir Sie, sich der Mehrheit anzuschliessen.

Thurnherr Walter, Bundeskanzler: Ich kann es kurz machen: Bei der Minderheit II (Rutz Gregor) unterstützt der Bundesrat die Mehrheit. Bei Annahme der Minderheit dürfte es in den meisten Fällen, in denen ein Verordnungsveto zustande kommt, zu zusätzlichen Verzögerungen führen. Damit könnte das Verordnungsveto auch als Instrument zur Umsetzung des Willens der Mehrheit und zur politischen Profilierung verwendet werden. Dies lehnt der Bundesrat ab. Daher unterstützen wir die Mehrheit.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Die Kommission sieht ein Verfahren vor, wonach ein Drittel der Mitglieder eines Rates innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung einer Verordnung – also in einem kleinen Zeitfenster – einen Antrag auf ein Veto gegen diese Verordnung einreichen kann. Diese Hürden wurden bewusst gewählt. Der Antrag geht nur an den Rat, wenn ihm die zuständige Kommission innerhalb von 60 Tagen zustimmt. Auch das haben wir bewusst so gewählt, um die Hürde hoch zu legen. Lehnt der Rat diesen Antrag ab, dann ist er erledigt. Ansonsten geht er noch in der gleichen Session an den Zweitrat, welcher ihm zustimmen muss.

Die Minderheit II (Rutz Gregor) möchte, dass der Antrag an den Rat geht, auch wenn er von der vorberatenden Kommission abgelehnt wird. Wir bitten Sie, hier der Mehrheit zu folgen; der Entscheid fiel mit 13 zu 10 Stimmen. Warum? Die Kommissionsmehrheit spricht sich gegen diesen Antrag aus, weil sie den Rat nicht zusätzlich mit nicht mehrheitsfähigen Anträgen belasten will. Sie möchte vor allem keine Grundsatzdebatten mehr über die Gesetzgebung, weil es schlussendlich nur noch um die Verordnung geht.

Die sachlich zuständige Kommission, welche bereits den Gesetzentwurf vorberaten hat, verfügt über das notwendige Sachwissen und soll deshalb abschliessend entscheiden können, ob ein Verordnungsveto gerechtfertigt ist oder nicht. Übrigens haben Sie 2012 auch bei der Immunitätskommission eingeführt, dass diese Kommission abschliessende Entscheide treffen kann.

Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

Addor Jean-Luc (V, VS), pour la commission: Pour nos collègues romands, je précise tout d'abord – car le dépliant, aux pages 5 et 6, n'est pas très explicite sur ce point, contrairement à la version allemande – que, comme le chancelier de la Confédération vient de le dire, le Conseil fédéral soutient la position de la majorité de la commission, que ce soit à l'article 71 ou à l'article 129b. Le modeste geste pour l'environnement que notre Parlement a fait aujourd'hui a été de ne pas rééditer l'entier du dépliant en français.

La différence entre la position de la majorité de la commission et celle de la minorité II (Rutz Gregor) – la proposition de la minorité III a été retirée – concerne la procédure applicable au traitement d'un veto opposé à une ordonnance. Dans les deux propositions, il est question d'un délai de quinze jours après la publication,



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölftes Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



dans la Feuille fédérale, d'une ordonnance sujette au veto – délai dans lequel un tiers au moins des membres d'un conseil peut déposer une demande motivée visant à opposer un veto à l'ordonnance. Dans les deux cas aussi, il est prévu que cette demande soit ensuite traitée par la commission compétente. Enfin, dans les deux cas également, il est prévu que cette demande soit traitée par les conseils au cours de la session ordinaire qui suit.

Vous l'aurez donc compris: la différence est le centre de gravité de ce système. En effet, selon la proposition de la majorité, si la commission décide de rejeter la demande de veto, la procédure est terminée et le veto n'est pas soumis aux conseils.

La particularité de la variante proposée par la minorité II est la suivante: même si une majorité de la commission rejette la demande de veto, une minorité de la commission garderait la possibilité de demander que ce soit néanmoins le conseil qui ait le dernier mot. On voit donc bien qu'il y a une différence: la position de la majorité a objectivement pour conséquence de restreindre le champ d'application de la procédure du droit de veto, alors que la position de la minorité II a pour conséquence d'élargir ce champ d'application.

Mais, je le répète, la commission vous propose de rejeter la proposition de la minorité II (Rutz Gregor).

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidenta): La proposta della minoranza III (Rutz Gregor) è stata ritirata. Il Consiglio federale sostiene la proposta della maggioranza. Il voto vale anche per l'articolo 129 capoversi 2, 3 e 4.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.422/19071)

Für den Antrag der Mehrheit ... 115 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 73 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Gliederungstitel vor Art. 129b

Antrag der Kommission: BBI

Titre précédent l'art. 129b

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 129b

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Art. 129b

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidenta): La proposta della minoranza III (Rutz Gregor) è stata ritirata. Abbiamo già votato sulla proposta della minoranza II (Rutz Gregor) all'articolo 71 lettera bbis.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. II Einleitung, Ziff. 1

Antrag der Kommission: BBI

Ch. II introduction, ch. 1

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölftes Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



Ziff. II Ziff. 2 Art. 13 Abs. 1 Bst. ebis

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Ch. II ch. 2 art. 13 al. 1 let. ebis

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Masshardt Nadine (S, BE): Ich spreche für die Minderheit IV und gleichzeitig auch für die SP-Fraktion, welche den Antrag der Minderheit IV unterstützt. Was will die Minderheit IV? Sie will, dass auch die erläuternden Berichte zu den Verordnungen, die dem Verordnungsveto unterstehen, im Bundesblatt publiziert werden. Die Kommissionsmehrheit will hingegen, dass diese Erläuterungen nur auf der Publikationsplattform veröffentlicht werden.

Was sind die Folgen unseres Antrages? Die Publikation im Bundesblatt hätte zur Folge, dass die Berichte zu den Verordnungen nach Artikel 10 des Sprachengesetzes stets in allen drei Amtssprachen publiziert werden müssten. Zugegeben:

AB 2019 N 1166 / BO 2019 N 1166

Dies führt zu einem zusätzlichen Aufwand und somit zu einem zusätzlichen Stellenbedarf. Dieser Mehraufwand scheint uns aber in Bezug auf die Artikel 4, 18 und 70 der Bundesverfassung sowie in Bezug auf das Sprachengesetz gerechtfertigt. Dieser Meinung ist im Übrigen auch die Konferenz der Kantonsregierungen, die sich ebenfalls auf die Bundesverfassung stützt. Sie schreibt in ihrer Stellungnahme: "Die Veröffentlichung der Erläuterungen muss zwingend in den Amtssprachen gemäss Artikel 70 Absatz 1 der Bundesverfassung erfolgen."

Wir haben gegen Eintreten gestimmt und sind gegen das Verordnungsveto. Aber die Mehrheit hat sich nun für die Einführung des Verordnungsvetos ausgesprochen. Daher sind wir der Ansicht, dass dieses Verordnungsveto richtig umgesetzt werden soll, wenn es nun kommen soll. Das heisst: Auch die Erläuterungen zu den Verordnungen sollen in alle drei Amtssprachen übersetzt werden. Es geht hierbei vor allem auch um die Chancengleichheit. Alle Interessierten sollen den gleich einfachen Zugang haben, wie das auch in der Bundesverfassung festgehalten ist.

Ich bitte Sie also, dem Antrag der Minderheit IV zuzustimmen.

Fluri Kurt (RL, SO): Wir bitten Sie, sich der Kommissionsmehrheit anzuschliessen. In der Kommission wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass diese Diskussion bereits im Rahmen des Erlasses des Publikationsgesetzes geführt worden ist. Die Variante der Minderheit IV würde unnötigerweise zu einem beträchtlichen Mehraufwand führen, weil eben die erläuternden Berichte zwar dann nicht gemäss Publikationsgesetz erscheinen, aber dennoch auch übersetzt würden, auf einem anderen Weg als gemäss Publikationsgesetz mit den Verordnungen.

Wir sind darüber erstaunt, dass der Bundesrat nun die Minderheit IV unterstützt, und sind der Auffassung, dass wir diesen Mehraufwand vermeiden sollten.

Wir bitten Sie deshalb, sich der Mehrheit anzuschliessen.

Thurnherr Walter, Bundeskanzler: Der Bundesrat stimmt der Minderheit IV (Masshardt) zu. Er erachtet es als wichtig, dass die Erläuterungen zusammen mit den Verordnungen in allen drei Amtssprachen im Bundesblatt veröffentlicht werden. Für die Publikationsplattform müssen sie eben nicht übersetzt werden; das ist ein Unterschied.

Zwar führt insbesondere die Übersetzung in die italienische Sprache zu einem zusätzlichen Stellenbedarf von mindestens 7,5 Stellen – mindestens! Allerdings ist dieser zusätzliche Aufwand angesichts des Sprachenartikels in der Bundesverfassung und des Sprachengesetzes gerechtfertigt. Zudem ist es zweckmäßig, dass die Materialien, das heisst der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Erläuterungen, am gleichen Ort veröffentlicht werden.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: In Ziffer II Ziffer 2 ist eine Änderung des Publikationsgesetzes vorgesehen, wonach die Verordnungen, die dem Veto unterstellt sind, im Bundesblatt zu publizieren sind. Hier kann man jetzt diese Unterschiede natürlich schon noch weiterspinnen und dann folgern, dass für dieses Vetorecht auch eine Übersetzung der Erläuterungen in alle drei Amtssprachen notwendig ist, und damit die Drohkulisse von Mehraufwand aufbauen. Dass die Erläuterungen zur Verordnung auf der Publikations-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölftes Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



plattform publiziert werden sollen, würde bedeuten, dass sie eben nicht in alle Amtssprachen übersetzt werden müssten; für eine Publikation im Bundesblatt müssen die Texte hingegen in alle Amtssprachen übersetzt werden.

Es geht hier aber auch noch um den Zeitfaktor. Die Kommission war in der Diskussion der Ansicht, dass mit einer Übersetzung der Erläuterungen Zeit verlorengehen und diese Zeit nachher nicht mehr eingeholt werden kann.

Die Kommission hat die Publikation im Bundesblatt daher mit 14 zu 6 Stimmen abgelehnt und bittet Sie, ihr zu folgen.

Ich möchte hier nochmals auf das Publikationsproblem für Unterlagen hinweisen, die geheim gehalten werden müssen, z. B. jene der Geschäftsprüfungsdelegation. Ich möchte unterstreichen, dass es nicht vorgesehen ist, geheim zu haltende Verordnungen im Zusammenhang mit der Geschäftsprüfungsdelegation zu veröffentlichen. Daher gilt für diese dieses Vetorecht nicht.

Addor Jean-Luc (V, VS), pour la commission: Pour nos collègues romands – à nouveau, nous n'avons pas de chance aujourd'hui – je précise que le dépliant français comporte encore une erreur et qu'à la page 8 le Conseil fédéral soutient la position de la minorité IV (Masshardt). Je précise encore, toujours pour ce qui concerne la version française, que dans la formulation de la minorité IV (Masshardt), à l'article 13 alinéa 1 lettre ebis, il faut biffer, après "les ordonnances", les termes "qui fixent des règles de droit et". Voilà pour les rectificatifs.

La majorité de la commission propose de régler les modalités de publication dans deux dispositions différentes et de deux manières différentes: d'une part, dans la Feuille fédérale, des ordonnances elles-mêmes sujettes au veto, à l'article 13 alinéa 1 lettre ebis; d'autre part, simplement sur la plateforme, des explications relatives aux ordonnances sujettes au veto, à l'article 13a alinéa 1 lettre bbis.

La proposition de la minorité IV, quant à elle, prévoit de régler dans une seule disposition, à l'article 13 alinéa 1 lettre ebis, la publication, dans les deux cas dans la Feuille fédérale, des ordonnances sujettes au veto, mais aussi des rapports explicatifs.

La différence ne réside donc pas dans les termes utilisés, parce que, dans la version française – en allemand, c'est la même chose –, on a une fois "rapports explicatifs" et ailleurs "explications". Dans les deux cas, il y a une publication, mais la différence – vous l'aurez compris, je crois – réside dans l'obligation qui est liée à la publication dans la Feuille fédérale – c'est la proposition de la minorité IV – de traduire non pas seulement en deux langues, mais dans les trois langues.

La commission, sur ce point, s'en tient à une version qu'elle estime plus simple en raison, entre autres, du facteur temps, dont on a déjà parlé tout à l'heure. Par 14 voix contre 6, elle invite à rejeter la proposition de la minorité IV (Masshardt) et à s'en tenir à la proposition de la majorité.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Il voto vale anche per la cifra II cifra 2 articolo 13a capoverso 1 lettera bbis. Il Consiglio federale sostiene la proposta della minoranza IV (Masshardt).

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.422/19073)

Für den Antrag der Mehrheit ... 135 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit IV ... 46 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. II Ziff. 2 Art. 13a Abs. 1 Bst. bbis

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Ch. II ch. 2 art. 13a al. 1 let. bbis

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Abbiamo già votato sulla proposta della minoranza IV (Masshardt) alla cifra II cifra 2 articolo 13 capoverso 1 lettera ebis.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



Ziff. II Ziff. 3–30 – Ch. II ch. 3–30

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Abbiamo adesso modifiche di trenta leggi. Per alcune di queste leggi abbiamo cinque proposte di minoranza: le proposte delle minoranze V (Glättli), VI (Glättli), VII (Flach), VIII (Flach) e IX (Glättli). Tutte queste proposte vogliono togliere ordinanze

AB 2019 N 1167 / BO 2019 N 1167

varie ma specificate in diverse leggi al diritto di voto. Per questo, vi propongo di fare un dibattito unico su tutte le proposte di minoranza.

Glättli Balthasar (G, ZH): Man könnte meinen, es gehe hier um Klein-Klein. Aber gerade beim Antrag der Minderheit V geht es nicht um Klein-Klein. Sie wissen es: Es ist immer ganz schwierig, wenn Geld, das unrechtmässig erworben wurde, in der Schweiz gebunkert wird. Gerade wenn dann z. B. ein politischer Wechsel stattfindet, muss man schnell reagieren und diese Konten sperren, damit nachher in aller Ruhe rechtsstaatlich korrekt festgestellt werden kann, ob es sich um Geld handelt, das rechtmässig den eigentlich Berechtigten wieder ausbezahlt werden kann oder nicht. Ich bitte Sie, jetzt ein wenig zuzuhören, denn es geht um etwas Wichtiges.

Ich glaube, die Mehrheit der Kommission ist auch der Meinung, dass das jetzt ein Fall ist, in dem man schnell handeln können muss. In dem Moment, in dem z. B. ein Regimewechsel erfolgt und ein gestürzter Diktator sein Geld transferieren will, muss man sagen: "Nein, jetzt hast du keinen Zugriff mehr, wir klären nachher ab, ob dieses Geld unrechtmässig durch Ausbeutung der Bevölkerung erworben wurde oder ob das legitime Vermögenswerte sind."

Ich gehe davon aus, dass Sie alle meinen, in diesem Fall müsse es schnell gehen können. Das Problem ist in diesem Fall, dass beim Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen nicht nur der Bundesrat, sondern auch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten berechtigt ist, entsprechende Änderungen vorzunehmen. Das ist deshalb so, weil man eben auch im Bundesrat der Meinung ist, es müsse noch schneller gehen, als es mit einem Bundesratsbeschluss gehen würde. Die Formulierung im Kommissionsentwurf nimmt aber vom Verordnungsveto nur die Verordnungen respektive Verordnungsänderungen des Bundesrates aus. Das heisst, ein Fast Track wäre nachher ausgeschlossen. Eigentlich ist im Gesetz vorgesehen, dass es schneller gehen kann, wenn z. B. das EDA eine Veränderung möchte; das geht dann plötzlich ganz langsam. Wenn aber der Bundesrat eine Verordnungsänderung macht, dann ist auch die Mehrheit der Meinung, dass das schnell gehen soll. Also wird das, was wir in diesem Gesetz extra gemacht haben, damit es ganz schnell gehen kann, auf den Pannenstreifen geschickt. Bei dem aber, was mit normalem Tempo gehen kann, sagt man, wir dürfen nicht verzögern.

Ich glaube, hier geht es wirklich um etwas, bei dem vermutlich nicht einmal eine inhaltliche Differenz vorliegt, sondern bei dem die Mehrheit einfach den Meccano nicht verstanden hat. Es tut mir leid. Auch mir passiert es manchmal, dass ich nicht ganz checke, wie etwas geht. Ich hoffe, ich konnte es Ihnen nochmals erklären. Ich hoffe, Sie haben gemerkt, dass es hier nicht einfach um Obstruktion geht von jemandem, der es nicht ertragen kann, dass er in der Hauptfrage verloren hat. Sondern es geht darum, dass das, was der Gesetzgeber im Kern gewollt hat, nur umgesetzt werden kann, wenn Sie mit der Minderheit stimmen.

Flach Beat (GL, AG): Wir sind hier jetzt wirklich in den Details. Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen, dass wir mit dem Eintreten und der Beratung dieses Entwurfes ein neues Instrument geschaffen haben, das in die Verordnungen eingreift, die der Bundesrat erlässt, die der Bundesrat teilweise auch sehr schnell erlassen muss.

Meine beiden Minderheiten wollen – ähnlich wie auch die Minderheit Glättli, die die grünliberale Fraktion ebenfalls unterstützt – dafür sorgen, dass Verordnungen im Bereich des Umweltschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes vom Verordnungsveto ausgenommen werden. Das Vorkommen von invasiven Organismen verursacht bei uns enorme Schäden – sei es in der Natur, in der Landwirtschaft, bei der Biodiversität – und bei deren Bekämpfung in den Kantonen und Gemeinden enormen Aufwand. Wenn wir hier das Verordnungsveto ebenfalls drinlassen und dann der Worst Case eintritt, dass man wegen irgendeiner Kleinigkeit in dieser Verordnung, die einem Teil oder einem grossen Teil des Nationalrates oder des Ständerates nicht passt, das Veto einlegt, blockiert man unter Umständen Massnahmen, was irreversible Schäden verursachen kann, weil sich das über Monate hinziehen wird.

Der Kampf gegen invasive Organismen oder Pflanzen ist halt eben zum einen eine Zeitfrage; es geht um die



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



Witterung, und es geht um die Fortpflanzung respektive Versammlung von solchen Organismen und Pflanzen. Wenn wir hier ebenfalls ein Verordnungsveto einführen, müssen wir uns selber einfach im Klaren darüber sein, dass wir dann genau jene Phase verpassen, in der man wirksam entweder eine Einfuhr von solchen Organismen und Pflanzen in unser Land oder Schäden verhindern kann, die sonst beispielsweise in der Landwirtschaft entstehen.

Ich bitte Sie, meine beiden Minderheitsanträge VII und VIII hier zu unterstützen und so zu entscheiden, wie es auch der Bundesrat beantragt hat.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Il gruppo socialista sostiene le proposte di minoranza. Il gruppo dell'UDC sostiene le proposte della maggioranza.

Thurnherr Walter, Bundeskanzler: Ich nehme zuerst zur Minderheit V (Glättli) Stellung. Ich bitte Sie wirklich, diesen Punkt noch einmal zu bedenken, denn der Bundesrat beschliesst effektiv über die grossen Sanktionsentscheide. Sie haben diese Entscheide auch bei Artikel 30 aus dem Verordnungsveto herausgenommen. Sie müssen aber auch die Verordnungen des EDA aus dem Verordnungsveto herausnehmen. Denn das EDA bekommt vom Bundesrat automatisch die Kompetenz, diese Sanktionslisten zu ergänzen und zu reduzieren. Stellen Sie sich vor, dass die Sanktionsliste mit einem zusätzlichen Namen ergänzt werden muss. Gemäss den Vorstellungen der Mehrheit müssten wir die erweiterte Sanktionsliste zuerst im Bundesblatt publizieren. Dann könnte dort jeder einsehen, ob er von einer Sanktion betroffen wäre oder nicht, und er könnte dann, mit allen Möglichkeiten, die er hat, zuerst seine Vermögenswerte verschieben. Erst dann könnten wir die Verordnung in Kraft setzen. Das kann nicht der Sinn eines solchen Verordnungsvetos sein. Das ist wahrscheinlich auch nicht im Sinne des Erfinders des Verordnungsvetos.

Wir bitten Sie, hier die Kompetenz des EDA, also die Verordnungen, die von ihm ergänzt werden, ebenfalls vom Verordnungsveto auszunehmen. Ich denke, das ist im Sinne des Verordnungsvetos und auch im Sinne des Gesetzgebers – für die Sanktionen.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Ich führe jetzt die Kommissionsmeinung zu allen Minderheitsanträgen an.

In Ziffer II sind ja spezialgesetzliche Ausnahmen vom Verordnungsveto aufgelistet. Die Kommission hat verschiedene Vorschläge der Verwaltung, auch diesen, geprüft und mit der Vertretung des Bundesrates auch diskutiert. Grundsätzlich soll eine Verordnung nicht dem Veto unterstehen, wenn mit ihr rasch auf eine neue Entwicklung, zum Beispiel Katastrophen, Seuchen oder internationale Sanktionen, reagiert werden muss oder wenn sie periodisch, zum Beispiel auf Beginn jedes Jahres, an bestimmte Entwicklungen angepasst werden muss. Wir sind der Ansicht, dass diese Forderung mit dem Vetorecht, wie es jetzt vorliegt, eigentlich kompatibel ist. Die Kommission hat deshalb alle vom Bundesrat vorgeschlagenen zusätzlichen Ausnahmebestimmungen abgelehnt.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, auf weitere Ausnahmen zu verzichten und den Hauptfokus jetzt auf die Grundsatzfrage der Einführung eines Verordnungsvetos zu legen. Zudem kann der Bundesrat – das habe ich bereits erwähnt – in Notfällen, gestützt auf Artikel 185 der Bundesverfassung, unmittelbar reagieren und befristete Verordnungen erlassen, sollten schwere Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit drohen.

Es ist so, wie ein Fraktionssprecher ja bereits ausgeführt hat: Wir führen ein neues Instrument ein; wir werden dieses Instrument auch entsprechend einsetzen und werden auch

AB 2019 N 1168 / BO 2019 N 1168

Erfahrungen sammeln müssen. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass in einer späteren Phase die eine oder andere Anpassung wieder aufs Tafel kommt.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, sämtliche Minderheitsanträge abzulehnen. Ich gebe Ihnen auch noch die Stimmenverhältnisse bekannt, mit denen die von den Minderheiten aufgenommenen Anträge in der Kommission abgelehnt wurden: die Minderheit V (Glättli) mit 12 zu 3 Stimmen bei 7 Enthaltungen, Minderheit VI (Glättli) mit 13 zu 3 Stimmen bei 8 Enthaltungen, Minderheit VII (Flach) mit 13 zu 6 Stimmen bei 6 Enthaltungen, Minderheit VIII (Flach) mit 14 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen, Minderheit IX (Glättli) mit 15 zu 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Addor Jean-Luc (V, VS), pour la commission: Pour simplifier, les propositions des minorités V à IX visent, suivant l'avis du Conseil fédéral, à restreindre le champ d'application du droit de veto, en prévoyant des exceptions dans les domaines suivants: blocage et restitution des valeurs patrimoniales d'origine illicite – proposition de



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölft Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



la minorité V (Glättli); énergie nucléaire – proposition de la minorité VI (Glättli); protection de l'environnement – proposition de la minorité VII (Flach); agriculture – proposition de la minorité VIII (Flach); forêts – proposition de la minorité IX (Glättli).

D'une manière générale, la majorité de la commission vous propose, en ce qui concerne les exceptions – déjà nombreuses – prévues au droit de veto, de ne pas les multiplier encore, au risque d'affaiblir la portée du droit de veto et d'empêcher finalement celui-ci d'atteindre pleinement son objectif visant à restaurer l'équilibre entre les pouvoirs exécutif et législatif dans des domaines importants.

Ce que la commission vous propose, en somme, ce n'est pas, une fois qu'on aurait instauré un droit de veto, de le déplumer une plume après l'autre pour des motifs divers, plus ou moins bons. Elle observe en outre que le fait que ces motifs soient si importants aux yeux de certains est peut-être précisément une raison de maintenir le droit de veto dans ces domaines – sachant que dans des domaines où certaines ordonnances doivent demeurer secrètes pour des raisons de sécurité intérieure ou extérieure, par exemple, tout naturellement et conformément d'ailleurs à la Constitution fédérale, il a été renoncé à étendre, dans le projet, le droit de veto. En résumé, la majorité de la commission vous propose de rejeter toutes ces propositions des minorités V à IX.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Il gruppo liberale-radicale sostiene le proposte della maggioranza.

Ziff. II Ziff. 3

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Minderheit V

(Glättli, Fluri, Moret)

Gemäss Antrag des Bundesrates

Ch. II ch. 3

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la minorité V

(Glättli, Fluri, Moret)

Selon la proposition du Conseil fédéral

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.422/19074)

Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit V ... 73 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Ziff. II Ziff. 4–11

Antrag der Kommission: BBI

Ch. II ch. 4–11

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 12

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Ch. II ch. 12

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölftes Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



*Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission*

Ziff. II Ziff. 13 Art. 22 Abs. 4

Antrag der Kommission: BBI

Ch. II ch. 13 art. 22 al. 4

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 13 Art. 23 Abs. 3; 25 Abs. 3; 44 Abs. 7

Antrag des Bundesrates: BBI

Ch. II ch. 13 art. 23 al. 3; 25 al. 3; 44 al. 7

Proposition du Conseil fédéral: FF

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): La proposta del Consiglio federale è stata rifiutata.

Ziff. II Ziff. 14 Art. 5 Abs. 5

Antrag des Bundesrates: BBI

*Neuer Antrag der Mehrheit
Streichen*

*Neuer Antrag der Minderheit VI
(Glättli, Flach, Fluri, Moret, Streiff)
Gemäss Antrag des Bundesrates*

Ch. II ch. 14 art. 5 al. 5

Proposition du Conseil fédéral: FF

*Nouvelle proposition de la majorité
Biffer*

*Nouvelle proposition de la minorité VI
(Glättli, Flach, Fluri, Moret, Streiff)
Selon la proposition du Conseil fédéral*

Thurnherr Walter, Bundeskanzler: Neben der in der Vorlage Ihrer Kommission aufgeführten Bestimmung des Kernenergiegesetzes stützt sich die Notfallschutzverordnung (NFSV) auch auf Artikel 5 Absatz 4 des Kernenergiegesetzes. Es ist äusserst wichtig, dass die Bestimmungen in der NFSV so aktuell wie möglich sind und dass notwendige technische Änderungen so rasch und unkompliziert wie möglich vorgenommen werden können. Wäre dies nicht mehr der Fall, würde die NFSV nicht die aktuellen Gegebenheiten abbilden. Doch gerade das ist wichtig, damit die Grundlagen, an denen sich viele Akteure orientieren, auf dem neusten Stand gehalten werden können.

Im Besonderen sei darauf hingewiesen, dass sich unter anderem die kantonalen Notfall- und Krisenorganisationen an der Verordnung orientieren und ihre Organisation und Planung entsprechend vornehmen. Dementsprechend ist auch diese Bestimmung im Ausnahmenkatalog aufzuführen.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): I relatori rinunciano a prendere la parola.

AB 2019 N 1169 / BO 2019 N 1169



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.422/19075)

Für den neuen Antrag der Mehrheit ... 98 Stimmen

Für den neuen Antrag der Minderheit VI ... 83 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. II Ziff. 14 Art. 101 Abs. 2bis

Antrag der Kommission: BBI

Ch. II ch. 14 art. 101 al. 2bis

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 15 Art. 2a Abs. 2

Antrag des Bundesrates: BBI

Ch. II ch. 15 art. 2a al. 2

Proposition du Conseil fédéral: FF

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): La proposta del Consiglio federale è stata rifiutata.

Ziff. II Ziff. 15 Art. 3 Abs. 3

Antrag der Kommission: BBI

Ch. II ch. 15 art. 3 al. 3

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 15a

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Mehrheit

Streichen

Neuer Antrag der Minderheit VII

(Flach, Glättli, Moret, Streiff)

Gemäss Antrag des Bundesrates

Ch. II ch. 15a

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la majorité

Biffer

Nouvelle proposition de la minorité VII

(Flach, Glättli, Moret, Streiff)

Selon la proposition du Conseil fédéral

Thurnherr Walter, Bundeskanzler: Die Liste in Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt muss man regelmässig und rasch aktualisieren, um auf neue Erkenntnisse bezüglich der Invasivität gebietsfremder Organismen angemessen und zeitgerecht reagieren zu können. Wir beantragen daher, für Verordnungen, die solche Listen enthalten, eine Ausnahme vom Verordnungsveto zu verankern.

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): I relatori rinunciano a prendere la parola.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.422/19076)

Für den neuen Antrag der Mehrheit ... 101 Stimmen

Für den neuen Antrag der Minderheit VII ... 81 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Ziff. II Ziff. 16–21, 22 Art. 33 Abs. 6

Antrag der Kommission: BBI

Ch. II ch. 16–21, 22 art. 33 al. 6

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 22 Art. 43 Abs. 8; 61 Abs. 2bis

Antrag des Bundesrates: BBI

Ch. II ch. 22 art. 43 al. 8; 61 al. 2bis

Proposition du Conseil fédéral: FF

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): La proposta del Consiglio federale è stata rifiutata.

Ziff. II Ziff. 22 Art. 66a Abs. 3; Ziff. 23–26; 27 Art. 148a Abs. 4

Antrag der Kommission: BBI

Ch. II ch. 22 art. 66a al. 3; ch. 23–26; 27 art. 148a al. 4

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 27 Art. 152 Abs. 4

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Mehrheit

Streichen

Neuer Antrag der Minderheit VIII

(Flach, Glättli, Moret)

Gemäss Antrag des Bundesrates

Ch. II ch. 27 art. 152 al. 4

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la majorité

Biffer

Nouvelle proposition de la minorité VIII

(Flach, Glättli, Moret)

Selon la proposition du Conseil fédéral

Thurnherr Walter, Bundeskanzler: Auch hier, in der neuen Pflanzengesundheitsverordnung, müssen unverzüglich Einfuhr- und Bekämpfungsvorschriften erlassen werden können, wenn das Risiko steigt, dass ein Pflanzenschädling oder pathogene Organismen auf Nutz- oder Zierpflanzen oder anderen Risikowaren eingeschleppt werden. Im Landwirtschaftsgesetz und im Waldgesetz sind daher die entsprechenden Ausnahmen vom Verordnungsveto vorzusehen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfta Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): I relatori rinunciano a prendere la parola. Il voto vale anche per la cifra II cifra 27 articolo 153 capoverso 3.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.422/19077)

Für den neuen Antrag der Mehrheit ... 105 Stimmen

Für den neuen Antrag der Minderheit VIII ... 82 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. II Ziff. 27 Art. 153 Abs. 2

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Mehrheit

Streichen

Neuer Antrag der Minderheit VIII

(Flach, Glättli, Moret)

Gemäss Antrag des Bundesrates

Ch. II ch. 27 art. 153 al. 2

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la majorité

Biffer

Nouvelle proposition de la minorité VIII

(Flach, Glättli, Moret)

Selon la proposition du Conseil fédéral

AB 2019 N 1170 / BO 2019 N 1170

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Abbiamo già votato sulla proposta della minoranza VIII (Flach) alla cifra II cifra 27 articolo 152 capoverso 4.

Angenommen gemäss neuem Antrag der Mehrheit

Adopté selon la nouvelle proposition de la majorité

Ziff. II Ziff. 28

Antrag der Kommission: BBI

Ch. II ch. 28

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 28a

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Mehrheit

Streichen

Neuer Antrag der Minderheit IX

(Glättli, Flach)

Gemäss Antrag des Bundesrates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Sommersession 2019 • Zwölfte Sitzung • 18.06.19 • 08h00 • 14.422
Conseil national • Session d'été 2019 • Douzième séance • 18.06.19 • 08h00 • 14.422



Ch. II ch. 28a

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la majorité

Biffer

Nouvelle proposition de la minorité IX

(Glättli, Flach)

Selon la proposition du Conseil fédéral

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): Il cancelliere rinuncia a prendere la parola.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.422/19078)

Für den neuen Antrag der Mehrheit ... 106 Stimmen

Für den neuen Antrag der Minderheit IX ... 82 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. II Ziff. 28b

Antrag des Bundesrates: BBI

Ch. II ch. 28b

Proposition du Conseil fédéral: FF

La presidente (Carobbio Guscetti Marina, presidente): La proposta del Consiglio federale è stata rifiutata.

Ziff. II Ziff. 29, 30; Ziff. III

Antrag der Kommission: BBI

Ch. II ch. 29, 30; ch. III

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 14.422/19079)

Für Annahme des Entwurfes ... 113 Stimmen

Dagegen ... 67 Stimmen

(8 Enthaltungen)